

Gemeinde St. Michaelisdonn

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Zur Aufstellung der Innenbereichssatzung Nr. 1
nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB

für das Gebiet

„westlich des Grünen Weges und nördlich der Bebauung
Marschenblick“

Bearbeitungsstand: 30.04.2019
Projekt-Nr.: 18038

Auftraggeber

Gemeinde St. Michaelisdonn
über das Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
3.	Methodik	4
3.1	Relevanzprüfung	4
3.2	Konfliktbewertung	5
4.	Wirkungen des Vorhabens	6
5.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	6
6.	Europäische Vogelarten	8
7.	Zusammenfassung und Fazit	10
8.	Literatur und Quellen	12

Gemeinde St. Michaelisdonn

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Zur Aufstellung der Innenbereichssatzung Nr. 1 nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde St. Michaelisdonn. Die Innenbereichssatzung überplant den Bereich westlich des Grünen Weges und schließt dort an den in Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB an.

Im Osten grenzen der Hunnenstieg sowie die Bebauung und die Wendeanlage des Grünen Weges an das Plangebiet, im Süden die Bebauung der Straße Marschenblick (Bebauungsplan Nr. 24a der Gemeinde). Im Westen und Norden ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Das Plangebiet selbst stellt ebenfalls eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

Das Plangebiet der Innenbereichssatzung Nr. 1 ist rund 0,3 ha groß und es handelt sich um Teilstücke der Flurstücke 1096/123 sowie 148/2, Flur 1, Gemeinde St. Michaelisdonn, Gemarkung Westdorf.

Die Gemeinde St. Michaelisdonn beabsichtigt, den alten Ortskern durch moderne Projekte und die Entwicklung von Bauland attraktiv zu halten. Das Satzungsgebiet liegt am westlichen Ende der Straße Grüner Weg, die mit einer Wendeanlage endet. Die im Satzungsgebiet geplanten Grundstücke können die vorhandene Infrastruktur zur Grundstückserschließung nutzen.

Ziel der Innenbereichssatzung ist, dass auf der Fläche ein Baurecht nach § 34 BauGB besteht, also dem unbeplanten Innenbereich entspricht. Danach sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügen und wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert sind.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Untersuchungsgebiet wird im Süden und Osten durch den Hunnstieg, die Wohnbebauung der Straßen Marschenblick und Grüner Weg begrenzt. Im Norden und Westen des Geltungsbereiches befindet sich Grünland.

Entlang des Hunnstieg war festzustellen, dass der Bereich als ‚Hundenauslauf‘ für die Anwohner fungiert.

Der Betrachtungsraum selbst wird als Intensivgrünland bewirtschaftet. Der westliche Bereich der beiden Flurstücke weist Gruppenstrukturen auf, die Richtung Westen, außerhalb des Geltungsbereiches, deutlicher ausgeprägt sind. Dies hängt mit dem Gefälle der Fläche zusammen, das von Ost nach West abfällt. Die Höhendifferenz beträgt rund 0,75 m.

An der östlichen Flurstücksgrenze zwischen den beiden betrachteten Grundstücken wächst ein Weißdorn, der durch Viehverbiss starke Schädigungen aufweist. Er misst eine Gesamthöhe von rund 2-3 m.

Von diesem Gehölz verläuft Richtung Westen ein Graben, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht wasserführend war.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Für die Bauleitplanung gilt: Sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 [...] nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§44 (5) BNatSchG).

Hinsichtlich des Verbotes Nr. 1 (Schädigungsverbot) gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. „Verantwortungsarten“), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Eine entsprechende Rechtsverordnung befindet sich zurzeit in der Prüfung.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Die Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum IV, Fortschreibung 2005, weist in rund 650 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – Verbundsystem- aus. Südöstlich des Untersuchungsgebietes, in ca. 700 m Abstand zum Plangebiet, befindet sich das FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft“ bei St. Michaelisdonn. Auswirkungen durch die Planung sind aufgrund des Abstandes und der dazwischen liegenden Ortslage nicht zu erwarten. Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt das Plangebiet, wie weite Teile der Ortslage St. Michaelisdonn, auf dem Geotop Nr. 3.3 'Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn'. Östlich der Bahnlinie befindet sich ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans Planungsraum III (Stand 01.10.2018) weist in der Karte 1 keine abweichende Darstellung auf. Gemäß der Karte 2 wird die bebaute Ortslage sowie Bereiche westlich und östlich des Ortskerns als historische Knicklandschaften beschrieben. Südlich der Ortslage befindet sich ein vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet. Rund 400 m südlich des zusammenhängenden Siedlungskörpers der Gemeinde beginnt ein Landschaftsschutzgebiet.

Gemäß der Karte 3 befinden sich ca. 700 m nördlich und östlich sowie rund 1.400 m südlich klimasensible Böden.

Der Landschaftsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn (1998) (Karte Bestand) zeigt für den Geltungsbereich „Intensivgrünland“. Darüber hinaus sind der Karte keine weiteren Angaben zu entnehmen.

Die Karte „Konflikte“ stellt die Fläche als „Strukturreiche Übergangszone Siedlung/freie Landschaft“ dar.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 10.04.2019 wies das gesamte Plangebiet eine einheitliche Vegetationsdecke auf. Lediglich der Bereich um das Gehölz war vegetationslos. Dieser war augenscheinlich durch Viehvertritt verursacht. Der Grabenbereich zeigte Vegetationsreste aus dem letzten Jahr. Dieser ist nur temporär und kurzzeitig wasserführend.

Das Gehölz ist durch Viehverbiss im Stammbereich stark geschädigt, Großteile der Rinde fehlen. Im unteren Stammbereich ist dieser Hohl. Der Kronenbereich ist nur spärlich ausgeprägt.

An den Plangebietsrändern schließen sich Richtung Norden und Westen intensiv genutzte Grünlandflächen an. Im Osten und Süden befinden sich Gärten, Wohnbebauung sowie die Wendeanlage des Grünen Weges.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 10.04.2019, LLUR-Datenabfrage (12.06.2018) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

3.2 Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß dieser Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 10.04.2019, die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (vom 12.06.2018) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH (Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Mit der Innenbereichssatzung Nr. 1 besteht gemäß § 34 BauGB ein Baurecht auf der Fläche. Dies entspricht dem des ‚unbeplanten Innenbereiches‘. Bauvorhaben sind dann, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügen, zulässig. Es ist von einer Bebauung mit bis zu 4 Gebäuden auszugehen.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Wohnbetriebs) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung des Einzelgehölzes.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung des Gehölzes in sehr geringem Umfang,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,
- durch Anlagen und Nachverdichtung ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

Wirbellose

Käfer: Aufgrund fehlender Habitats und mangelnder Verbreitung der in Schleswig-Holstein vertretenen Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet, ist ein Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“, beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern, besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabensgebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u.ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit entsprechendem Alter kommen im Planungsgebiet nicht vor. Der Höhlungen im Weißdorn im Betrachtungsraum wiesen keinen Mulm auf. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (LLUR-Artkataster) nicht bekannt.

Libellen: Das Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender charakteristischer Lebensräume im Geltungsbereich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Libellenarten ist aufgrund der Entfernung und der lokal begrenzten Wirkung des Vorhabens nicht zu erkennen.

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Amphibien

Alle einheimischen Amphibienarten stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Geeignete Habitats sind im Bereich der Innenbereichssatzung Nr. 1 nicht vorhanden. Der vorhandene Graben ist nur temporär und kurzzeitig wasserführend.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsraumes, welche im Süden und Osten an die bebaute Ortslage grenzt, sowie das Nicht-Vorhandensein von Habitats ist das Vorkommen von Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich. Daher ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung gemäß § 44 BNatSchG nicht vorliegt.

Reptilien

Das Vorkommen der besonders geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund mangelnder Habitats im untersuchten Bereich auszuschließen.

Säugetiere

Fledermäuse:

Fledermäuse suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen haben. Zu diesen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche

frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Aufgrund mangelnder Strukturen im Untersuchungsraum kann das Vorhandensein von Winterquartieren ausgeschlossen werden. Nach Auswertung der vorliegenden Daten sowie bei der Ortsbegehung wurden darüber hinaus keine Hinweise auf potentielle Sommerquartier im Geltungsbereich festgestellt.

Nach Aussagen des LLUR-Artkatasters liegen im Plangebiet keine Daten zu Fledermausfunden vor.

In dem Bereich des Vorhabens kann das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum hinweg) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere ausgeschlossen werden.

Haselmäuse:

Laut Artkataster des LLUR sowie dem „Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein“ liegen keine Meldungen von Haselmäusen im Plangebiet vor. Das Plangebiet gehört nicht zum Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Bei der Ortsbegehung wurden keine Habitatstrukturen gesichtet, welche auf ein Vorkommen der Haselmaus hinweisen würden.

Innerhalb des Betrachtungsbereiches befinden sich bis auf das Einzelgehölz keine weiteren Strauch- und Gehölzstrukturen. Hinzu führt die intensive Nutzung der umliegenden Gärten und des Betrachtungsraumes zu einer geringen Habitatwertigkeit.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Haselmäusen kann als gering angesehen werden.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der aktuellen Situation der Fläche (intensive Nutzung) sind diese Arten im Plangebiet auszuschließen.

6. Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der Ortsrandlage, der Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft und der anthropogenen Beeinflussung (Fahrzeugbewegungen und Anwohner / Hunde) nicht geeignet.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist ebenfalls unwahrscheinlich, da das Plangebiet einer intensiven Nutzung und einer starken Störung durch Haustiere (Hunde und Katzen) unterliegt. Ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 (Tötung) und 2 (erhebliche Störung) liegen nicht vor.

Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen. Der Habitatwert des Geltungsbereiches ist insgesamt als gering zu bewerten. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

Bei einer Beseitigung des Gehölzes zwecks Erschließung und Bebauung besteht, trotz der geringen Ausprägung des Kronenbereiches, die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich die Gehölzentfernungen auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstrecken. Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Die angrenzenden Gartenbereiche weisen eine deutlich höhere Strukturdiversität auf, sodass von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszugehen ist.

Wie im Kapitel 2.2 beschrieben, ist der untere Stammbereich des Weißdornes hohl. Die Höhle wies keine Hinweise auf Gehölzhöhlenbrüter auf. Darüber hinaus ist die Störung

durch Weidevieh sehr hoch, so dass Gehölzhöhlenbrüter durch das Vorhaben nicht betroffen sind, ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Wie vorangegangen beschrieben befinden sich für Gebäudebrüter keine Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsraumes. Es wurden bei der Begehung am 10.04.2019 keine potentielle Fortpflanzungs- und Brutstätten vorgefunden. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) kann mit der Durchführung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen im Vorhabengebiet und in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

7. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung Der Innenbereichssatzung Nr. 1 der Gemeinde St. Michaelisdonn wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten und einer Ortsbegehung am 10.04.2019 zwecks Grundlagenerhebung wird eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, werden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgt die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Insekten, Amphibien, Reptilien und Gefäßpflanzen, aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Zu den potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zählen alle heimischen Fledermausarten. Während der Standortbegehung sind keine Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen im Untersuchungsraum gefunden worden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein, der Nähe zur bebauten Ortslage und der geringen Habitatausstattung im nahen Umfeld ist von einem Vorkommen der Haselmaus nicht auszugehen.

Betroffenheiten von Bodenbrütern sind aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz im unmittelbaren Siedlungsanschluss nicht festzustellen. Habitate von Gehölzhöhlenbrütern und Gebäudebrütern liegen nicht vor.

Bei Beseitigung des Gehölzes, welches als potentiell Habitat für Gehölzbrüter anzusprechen ist, ist Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 30.04.2019

8. Literatur und Quellen

- BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai. 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 10.06.2013 (ABl. L 158, S. 193 - 229)
- LANDSCHAFTSPPLAN; DER GEMEINDE St. Michaelisdonn (1995)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg (2005): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR — Artkatasterauszug St. Michaelisdonn vom 12.06.2018
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten